

# Wege aus der Krise

Orientierungsberatung von Fachleuten hilft!

Viele Hotel- und Gastronomiebetriebe stecken wegen der langen Lockdown-Zeit mit fehlenden Öffnungsperspektiven in einer existenzbedrohlichen Krise. Die Folge ist, dass eine Vielzahl von Unternehmen aktuell nicht genau einschätzen kann, ob eine Umorientierung mit konzeptioneller Änderung, Sanierung mit Turnaround oder Einstellung des Betriebes erforderlich ist.



Mit der Einführung des Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) zum 1. Januar 2021, besteht nunmehr die Möglichkeit bei Bedarf eine außergerichtliche Sanierung gegen den Willen einzelner Gläubiger (meist Vermieter, Eigentümer oder finanzierende Banken) umzusetzen.

Ein Unternehmen, bei dem die Zahlungsunfähigkeit droht (voraussichtlich innerhalb der kommenden zwei Jahre) aber noch nicht eingetreten ist, kann eine Restrukturierungsanzeige nach dem StaRUG stellen und die bisherige Insolvenzantragspflicht ruht. Wer also rechtzeitig einen StaRUG-Antrag stellt hat die Möglichkeit, mit Hilfe eines Restrukturierungsplans einen Gesamtvergleich mit den Gläubigern zu erzielen, ohne insolvenzrechtliche Gefahren einzugehen. Der wesentliche Vorteil liegt darin, dass nicht die Zustimmung sämtlicher Gläubiger (entspricht 100 Prozent), sondern eine „Summenmehrheit von 75 Prozent in jeder Gläubigergruppe“ erforderlich sind. Neben der Bildung von Gläubigergruppen können auch nur ausgewählte Gläubiger einbezogen werden, so dass z. B. ebenfalls

von der Pandemie betroffene Gläubiger ausgenommen werden können und weiterhin ihre Zahlungen bekommen. Weiterhin kann es Gläubigern untersagt werden Vollstreckungsmaßnahmen und Sicherungsrechte gegenüber dem Schuldner geltend zu machen.

Hat ein gastgewerbliches Unternehmen durch die Corona-Pandemie erhebliche Verbindlichkeiten aufgehäuft (z. B. durch Mietstundungen, Bankverbindlichkeiten o. ä.), die einen Re-Start nach Ende der Pandemie zusätzlich schwer belasten würden, kann mit Hilfe des vereinfachten und kostengünstigen StaRUG eine klärende Lösung zeitnah herbeigerufen werden. Da im StaRUG durchgehend das vorgenannte Mehrheitsprinzip gilt, können Streitigkeiten mit Finanzierern oder Gesellschaftern gelöst werden. Bereits hier ist erkennbar, dass die Eigenverantwortung der Geschäftsführung noch deutlich stärker ausgeprägt ist als bei der Insolvenz in Eigenverwaltung. Voraussetzung ist jedoch ein Vertrauensvorschuss der wesentlichen Gläubiger gegenüber der Geschäftsführung des Unternehmens. Müssen Unternehmen krisenbedingt z. B. die Zahl ihrer Mitarbeiter reduzieren oder schaffen sie es trotz Kurzarbeitergeld nicht die Löhne und Gehälter zu zahlen, können sie das StaRUG nicht anwenden. Auch besteht beim StaRUG nicht die Möglichkeit, Verträge mit Geschäftspartnern durch das Restrukturierungsgericht vorzeitig zu beenden. Lediglich aufgelaufene Verbindlichkeiten aus langfristigen Verträgen können in den Restrukturierungsplan mit einbezogen werden.

Es ist demnach erforderlich, dass der Hotel- oder Gaststättenbetreiber, um die Sanierungsmöglichkeiten des StaRUG zu wahren, die genaue Liquiditätsentwicklung des Unternehmens prüft und für mind. 24 Monate plant. Aufgrund der großen Bedeutung für ein Unternehmen, der Komplexität des Sachverhaltes und der pandemiebedingten Schwierigkeit eine Planung aufzustellen sollte eine Orientierungsberatung in Anspruch genommen werden, um die bestehende Situation neutral einschätzen zu lassen.

Gerne können Sie uns hierzu unter Tel: 030. 85731720 oder [@ info@diehoga.de](mailto:info@diehoga.de) kontaktieren.

[www.diehoga-hotelberatung.de](http://www.diehoga-hotelberatung.de)

